

## Mitführen von Zentralachsanhängern an leichten Motorwagen

---

### Masse / Schwerpunkt

Anhänger dürfen 2,55 m breit und 12 m lang sein (Art. 64, 65 VRV).

Der Schwerpunkt muss beim leeren und vollbeladenen Anhänger vor der (den) Achse(n) liegen (Art. 73 Abs. 1 VRV).

### Ausrüstung

- Die Tragfähigkeit der Reifen muss bei 100 km/h mindestens so gross sein wie die Achsgarantie (Art. 58, 187 VTS)
- Die Achsen müssen gefedert sein (Art. 186 VTS)
- Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht benötigen eine Betriebsbremse und eine Stellbremse (Art. 189 VTS)
- Anhänger ohne Betriebsbremse brauchen eine zusätzliche Verbindung (Kette, Seil), solche mit Auflaufbremse eine Reissleine (Art. 189 VTS)
- Anhänger mit mehr als 50 kg Deichsellast benötigen eine verstellbare Abstellstütze (Art. 195 VTS)
- Ein Unterlegkeil ist erforderlich, wenn das Gesamtgewicht 750 kg übersteigt (Art. 195 VTS)
- Vorn sind zwei weisse Rückstrahler und ab 1,60 m Breite zwei Standlichter erforderlich (Art. 192 VTS)
- Hinten sind zwei Schlusslichter, zwei Bremslichter, zwei dreieckige Rückstrahler, zwei Richtungsblinker und eine Kontrollschildbeleuchtung vorgeschrieben (Art. 192, 194 VTS)
- Anhänger mit einer Breite von über 2,10 m müssen mit zwei von vorne und zwei von hinten sichtbaren Markierlichtern versehen sein (Art. 192 VTS)
- Ab 5 m Gesamtlänge sind seitliche Rückstrahler erforderlich (Art. 192 VTS)
- Ab 7 m Gesamtlänge muss möglichst weit hinten je ein nach vorn wirkendes Markierlicht angebracht sein oder seitwärts wirkende Markierlichter (Art. 192 VTS)

### Anbringenvorschriften für die Beleuchtung (Anhang 10 VTS)

Seitlicher maximaler Abstand vom Fahrzeugrand bis zur Leuchtfläche:

- 10 cm bei Markierlichtern hinten
- 15 cm bei Standlichtern vorne
- 40 cm bei Schlusslichtern, Richtungsblinkern, Rückstrahlern

Maximaler Abstand bis zum oberen Rand der Leuchtfläche vom Boden:

- 90 cm bei Rückstrahlern
- 150 cm bei Schluss-, Stand- und Bremslichtern, Richtungsblinkern und seitlichen Markierlichtern
- 210 cm bei Standlichtern von Anhängern bis 3500 kg Gesamtgewicht
- 400 cm bei vorderen und hinteren Markierlichtern

Minimaler Abstand bis zur Leuchtfläche vom Boden:

35 cm bei Schluss-, Stand-, Brems-, Markierlichtern, Richtungsblinkern und Rückstrahlern

Diese allgemeinen Vorschriften sind nicht abschliessend. Für besondere Anhänger können zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen oder Erleichterungen angewendet werden.

## **Anhängelast**

- Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, deren Höchstgeschwindigkeit 40 km/h übersteigen kann, muss das Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 25 % des jeweiligen Betriebsgewichtes betragen (minimales Adhäsionsgewicht) (Art. 67 Abs. 4 VRV).
- Das Betriebsgewicht der Anhänger darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene Anhängelast nicht übersteigen (Art. 67 Abs. 5 VRV)
- Die maximal mögliche Anhängelast kann in der Regel der CH- oder EU-Typengenehmigung entnommen werden. Falls dies nicht zutrifft, muss sie mittels Fahrzeug-Herstellergarantie und anlässlich einer Prüfung beim Strassenverkehrsamt festgelegt werden.

## **Anhängerkupplung**

- Die Anhängerkupplung muss an genügend starken Teilen befestigt sein und eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen aufweisen
- Die Kupplung muss spielfrei (Kugel) oder auf Zug und Druck gefedert sein
- Auf dem Kupplungsteil des Zugwagens sind unverwischbar zu vermerken (Art. 91 VTS):
  - ein internationales Genehmigungszeichen (wie "e" oder "E" gefolgt von einer Zahl) mit einer Genehmigungsnummer oder den Namen des Herstellers oder die Fabrikmarke
  - die höchstzulässige Stützlast
  - den D-Wert oder die höchstzulässige Anhängelast
- Die Normhöhe der Kugel beträgt 380 - 450 mm

## **Höchstgeschwindigkeit**

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf allen Strassen (ausserorts und Autobahnen) max. 80 km/h (Art. 5 Abs. 1 VRV).

## **Ladung**

Die Ladung darf mehrspurige Anhänger seitlich nicht überragen (Art. 73 Abs. 1 VRV)

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass Ladungen und Teile von Ladungen nicht leicht abgeweht werden können; dies gilt nicht für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h (Art. 73 Abs. 5 VRV).